

Zeugniserläuterung

1. Geschützter Titel (de), Beruf

Steinsetzer / Steinsetzerin mit Berufsattest (BA)

2. Übersetzter Titel (en), Profession

Stone Layer

Certificate of Vocational Education and Training

3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Steinsetzerinnen und Steinsetzer helfen mit, Altstädte, Vorplätze, Parkanlagen und Gärten, Gehwege, Strassenränder und Verkehrsteiler wie Kreisel oder Fussgängerinseln mit ihren Pflästerungen zu verschönern. Sie beherrschen die unterschiedlichsten Verlegearten.

Der Steinsetzerberuf umfasst ausserdem die Mitarbeit beim

- Ausheben von Gräben
- Verlegen von Leitungen
- Setzen von Schächten und Randabschlüssen, sowie Strasseneinfassungen
- Ausführen kleiner Betonarbeiten

Der Arbeitsplatz ist im Freien; gearbeitet wird in kleinen Teams.

Steinsetzerinnen und Steinsetzer verfügen über ein gutes räumliches Vorstellungsvermögen und haben ein Flair für Formen und Farben. Sie sind handwerklich begabt, körperlich fit und sehr flexibel.

4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Steinsetzerinnen und Steinsetzer arbeiten in Pflästereien oder in Bauunternehmungen für Pflästerungen und Natursteinbeläge.

5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Postplatz 2, 9494 Schaan, Liechtenstein

Postadresse: Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein

www.abb.llv.li; phone: +423 236 72 00; mail: info.abb@llv.li



Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses:

- Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: **Niveau 3**
- Europäischer Qualifikationsrahmen: **Niveau 3**

Bestehensregeln/Notenskala:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = schwach
- 2 = sehr schwach
- 1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung vom 29. April 2014 über die berufliche Grundbildung Steinsetzer/Steinsetzerin mit Berufsattest
- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Steinsetzerin BA / Steinsetzer BA dauert 2 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert.

- Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 4 Tag(en)/Woche.
- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1 Tag(en)/Woche; total 720 Lektionen.
- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 20-35 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 18 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 1.5 Stunden
- Allgemeinbildung

Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule und den überbetrieblichen Kursen.

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.



Nationale Referenzstelle:
AIBA

Die Zeugniserläuterung stützt sich auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterung wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden sich unter: www.nqfl.li

